

Die Steuerberater

Teil I

Einige gute Gründe, Steuerberater zu werden (4 Seiten)

Teil II

Anforderungsprofil des Steuerberaters (9 Seiten)

Teil III

Betriebswirtschaftliche Beratung durch den Steuerberater (3 Seiten)

Teil IV

Gründungsberatung durch den Steuerberater (9 Seiten)

Teil V

Steuerberaterinnen und Steuerberater und ihre Selbstverwaltung (2 Seiten)

Teil I Einige gute Gründe, Steuerberater zu werden

1. Ein Beruf mit Tradition und Zukunft

Schon immer waren Bürgerinnen und Bürger bestrebt, ihre Steuerlast zu minimieren. Damals wie heute suchten sie deshalb den Rat der hierfür qualifizierten Personen: Den Rat der Steuerberaterin bzw. des Steuerberaters, denn dieser Beruf wird in zunehmendem Masse auch von Frauen ausgeübt. Der Anteil der Steuerberaterinnen beträgt derzeit fast 25 %. Im Zeichen wachsender Steuerbelastungen ist steuerlicher Rat gefragt wie nie zuvor. Immer komplizierter werdende Steuergesetze sowie immer komplexer werdende Entscheidungen erfordern den Rat des Fachmanns. Heute werden die 56.000 Steuerberaterinnen und Steuerberater zu allen unternehmerischen Entscheidungen hinzugezogen und in verstärktem Masse bei den Planungen und Finanzentscheidungen der privaten Haushalte in Anspruch genommen. Dabei stehen natürlich steuerliche Fragen und die Beratung in Vermögensangelegenheiten im Mittelpunkt.

Der Beruf des Steuerberaters gehört zu den gesetzlich geregelten Berufen. Im Jahre 1961 trat das Steuerberatungsgesetz in Kraft, in dem die Rechte und Pflichten der Steuerberaterinnen und Steuerberater im einzelnen geregelt sind. In diesem inzwischen sechsmal geänderten Gesetz sind darüber hinaus die Voraussetzungen zur Zulassung zur Steuerberaterprüfung, die Steuerberaterprüfung selbst, die Berufsausübung und -Überwachung sowie die Aufgaben der Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer festgelegt.

2. Ein vielseitiger Beruf

Die Palette der Tätigkeiten, die Ihnen als Steuerberaterin oder Steuerberater zur Verfügung steht, ist groß und interessant. An erster Stelle steht natürlich die steuerliche Beratung; die

betriebswirtschaftliche Beratung wird jedoch immer wichtiger.

Die Nachfrage nach Beratungsleistungen richtet sich

- auf die Hilfe bei der Erstellung von Steuererklärungen und der Überprüfung von Steuerbescheiden (Steuerdeklaration),
- auf die Vertretung des Steuerbürgers in Streitfällen mit der Finanzverwaltung (Steuerdurchsetzung) und
- auf die vorausschauende Beratung für eine optimale Steuergestaltung (Gestaltungsberatung).

Fast alle Beratungsgebiete sind sehr eng mit betriebswirtschaftlichen Entscheidungen verknüpft. Deshalb ist die Steuerberaterin bzw. der Steuerberater auch immer als betriebswirtschaftlicher Berater gefordert. Dies gilt insbesondere für die Kernbereiche der kaufmännischen Unternehmensführung.

Für das Rechnungswesen, für die Kosten-, Rentabilitäts- und Liquiditätsanalyse sowie für alle Fragen im Zusammenhang mit Investitionsentscheidungen, Finanzierungsfragen und für das Controlling sind Steuerberaterinnen und Steuerberater kompetente Ansprechpartner.

Ihr Wissen ist aber auch bei Unternehmensgründungen, bei der Wahl der Rechtsform, bei der Bestimmung des Standortes einer Firma, bei Fusionen, Sanierungen, bei der Planung der Unternehmensnachfolge und bei Veräußerungen gefragt. Wegen der engen Verknüpfung der Steuerberatung mit der betriebswirtschaftlichen Beratung ist deshalb für den Berufsnachwuchs ein Hochschul- oder Fachhochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher, insbesondere betriebswirtschaftlicher

Ausrichtung von Vorteil.

Weiterhin erstellt die Steuerberaterin bzw. der Steuerberater Gutachten. Sie nehmen die Funktion als Treuhänder wahr und sind als Nachlassverwalter, Schiedsrichter und Schiedsgutachter, als Sequester sowie als Vermögens- und Vergleichsverwalter tätig. Auch die Funktion des Betreuers sowie die Tätigkeit als Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen, Fachhochschulen sowie anderen Instituten und die freie schriftstellerische Tätigkeit können wahrgenommen werden.

Abschlussprüfungen solcher Unternehmen, bei denen keine Pflichtprüfungen vorgeschrieben sind, sind ebenfalls Aufgaben, die zu den mit dem Beruf vereinbarten Tätigkeiten gehören. Die Steuerberaterin und der Steuerberater wollen und müssen auf ihren Arbeitsfeldern kompetent und auf dem laufenden sein. Fortbildung ist für sie unverzichtbar. Eigenstudium und der Besuch von Fortbildungsseminaren ermöglichen ihnen, das im Studium und in der Praxis erworbene Wissen zu erweitern.

3. Ein kreativer Beruf

Am Anfang einer jeden unternehmerischen Aktivität steht eine Idee. Mit dieser Idee in eine Marktlücke zu stoßen, ist das Ziel. Aber auch im laufenden Betrieb werden tagtäglich vielfältige Entscheidungen getroffen, die den Erfolg des Unternehmens unmittelbar beeinflussen. Diese Entscheidungsprozesse sind von Erfahrung und Kreativität, vom Abwägen unterschiedlicher Handlungsmöglichkeiten und der Risikobereitschaft abhängig. Heute werden Steuerberaterinnen und Steuerberater von Anfang an in solche Entscheidungsprozesse einbezogen. Ihr Rat findet unmittelbar Eingang in Modell- und Prognoserechnungen, die sie häufig selbst mit dem Computer in ihrer Kanzlei entwickeln und analysieren. Die Kalkulations- und Rentabilitätsrechnungen oder Finanzierungsvergleiche helfen dem Unternehmer bei seinen Investitionsentscheidungen. Gestaltende Beratung beinhaltet aber auch die Hilfe bei der Rechtsformwahl eines Unternehmens oder die steueroptimalen Regelungen bei der Standortwahl oder zu Fragen der Unternehmensnachfolge.

Um diese anspruchsvollen Herausforderungen erfüllen zu können, können Steuerberaterinnen und Steuerberater auf hochmoderne Kommunikations- und Datenverarbeitungsinstrumente zurückgreifen. Der steuerberatende Beruf in der Bundesrepublik Deutschland nutzt nämlich in besonders starkem Masse die Möglichkeiten und Vorteile, die moderne Datentechnik und Datenverarbeitung bieten. Der Beruf verfügt über Systeme, die speziell auf die Anforderungen der Steuer- und Wirtschaftsberatung zugeschnitten sind. Dies gilt insbesondere für die Ausstattung der Kanzleien mit moderner EDV und Personalcomputern, die je nach Größe der Kanzlei vernetzt sind sowie die direkte Verbindung mit der DATEV, dem

berufseigenen Rechenzentrum.

4. Ein lebensnaher Beruf

Jedes Unternehmen - ob klein, mittelständisch oder groß - sieht sich permanent mit Steuerfragen konfrontiert, genauso wie der einzelne Steuerbürger. Die Gründung eines Unternehmens, die Existenzfestigung sowie die Existenzsicherung und viele Entscheidungen des täglichen Lebens sind mit steuerlichen Auswirkungen verbunden. Da die Höhe der steuerlichen Belastungen über Erfolg oder Misserfolg, über Gewinn oder Verlust entscheidet, kommt dem Rat des Steuerberaters eine besonders hohe Bedeutung zu.

Die Steuerberaterin bzw. der Steuerberater werden z.B. mit der Beurteilung der Erfolgsaussichten einer beabsichtigten Firmengründung beauftragt. Sie kennen die Betriebs- und Produktionsabläufe, die Entwicklung und die Aussichten in vielen Branchen. Als Praktiker haben sie Einblick in den Betrieb und die Verhältnisse hinter den Kulissen, denn sie sind in der Regel der erste Ansprechpartner des Unternehmers. Als Steuerberaterin bzw. Steuerberater verhelfen sie ihrem Mandanten bei divergierender Meinung mit der Finanzverwaltung zu seinem Recht - notfalls bis zum höchsten Gericht in Steuersachen, dem Bundesfinanzhof.

Der durch ihre Beratung erzielte Erfolg ist messbar!

5. Ein Beruf mit europaweiten Aktivitäten

Europaweites Agieren: Dies ist nicht nur die Devise für die Wirtschaft und ihre Unternehmen. Sie gilt auch für den Steuerberater. Nach erfolgreicher Prüfung und Bestellung durch die Landesfinanzbehörden, deren Anschriften im Anhang abgedruckt sind, kann der deutsche Steuerberater - mit Ausnahme weniger Länder - weltweit tätig sein. Er kann Unternehmen mit Betriebsstätten und Niederlassungen in anderen Ländern zu Fragen der internationalen Firmenverflechtungen und in Fragen der Minimierung der Steuerabgabenlast in den jeweiligen Ländern fachkundig beraten.

Der Steuerberater kann und braucht nicht alle Vorschriften im Steuerrecht des europäischen und außereuropäischen Auslands zu kennen. Auf der Grundlage des internationalen Steuerrechts, das er beherrscht, meistert er diese interessanten grenzüberschreitenden

Herausforderungen in Zusammenarbeit mit ausländischen Kollegen, mit denen er sich, z.B. in Form einer Sozietät, zusammenschließen kann. Ferner besteht die Möglichkeit, mit den Angehörigen anderer Freier Berufe auf europäischer Ebene eine Partnerschaft einzugehen. Hier bietet sich die Gesellschaftsform der

Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) an. Die wachsende Bedeutung einer über die nationalen Grenzen hinausgehenden Tätigkeit des Steuerberaters, insbesondere auch im Hinblick auf die Märkte in den osteuropäischen Ländern, führt dazu, dass Steuerberaterinnen und Steuerberater über möglichst gute Kenntnisse der wichtigsten europäischen Sprachen verfügen sollten.

6. Ein moderner Beruf

Steuerberaterinnen und Steuerberater können ihr an der Universität bzw. an der Fachhochschule sowie während der praktischen Ausbildung erworbenes Wissen direkt in die Beratungspraxis umsetzen. Das trifft neben den steuerlichen Themen insbesondere für die moderne betriebswirtschaftliche Steuerlehre und auch für die neuesten Erkenntnisse der Wirtschaftswissenschaften zu. Um allen Anforderungen entsprechen zu können, ist Flexibilität und das Interesse an neuen Entwicklungen erforderlich. Die aktuelle Gesetzeslage und die entscheidenden Urteile aus verschiedenen Rechtsgebieten weiß der Steuerberater auch über die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsdatenbanken zu recherchieren.

7. Ein Freier Beruf

Den Beruf des Steuerberaters üben derzeit etwa 80 % selbständig, zum Beispiel in eigener Praxis, und etwa 20 % im Angestelltenverhältnis bei einem anderen Berufsangehörigen, bei einem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, aus. Aber auch die gemeinschaftliche Arbeit in einer Sozietät oder Bürogemeinschaft mit Angehörigen der steuerberatenden, der wirtschaftsprüfenden oder rechtsberatenden Berufe ist möglich. Eine Kooperation mit den Angehörigen anderer Freier Berufe bietet den Vorteil, dass neben der steuerlichen Beratung auch anderer Rat erteilt werden kann, so dass der Mandant umfassend betreut wird. Darüber hinaus sind derzeit 4.700 Steuerberatungsgesellschaften bundesweit tätig. Unabhängig davon, welchen Weg Sie wählen, sind Sie als Steuerberaterin bzw. als Steuerberater auf jeden Fall unabhängig und eigenverantwortlich tätig. Angehöriger eines Freien Berufs zu sein, bedeutet Chance und Risiko zugleich.

Sie bestimmen selbst Ihren Arbeitseinsatz und Ihre Arbeitszeit. Sie sind Ihr eigener Herr. Angehöriger eines Freien Berufs zu sein bedeutet aber auch, sich den Wünschen der Mandanten stellen zu müssen.

8. Ein gesellschaftlich anerkannter Beruf

Die Steuerberaterin bzw. der Steuerberater sind die Anwälte des Steuerbürgers. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zum Rechtsfrieden. Ihre Mandanten setzen großes persönliches Vertrauen in sie und in ihr Fachwissen. Sie vertrauen darauf, dass sie unter Beachtung der Steuergesetze ihre Steuerlast so gering wie möglich halten.

Umfragen belegen, dass die Steuerbürger mit den Leistungen der Angehörigen des steuerberatenden Berufs sehr zufrieden sind. Der Steuerberater genießt als Organ der Rechtspflege hohe Anerkennung.

9. Ein leistungsorientierter Beruf

Als Steuerberater üben Sie einen Beruf aus, in dem sich Leistung lohnt. Da Sie selbständig tätig sind, bestimmen Sie die Höhe Ihres Einkommens selbst. Es liegt in Ihrer Hand, ob Sie über oder unter dem Durchschnittseinkommen Ihrer Berufskollegen liegen. Ihr Arbeitseinsatz, der in vielen Fällen auch am Wochenende oder in den Abendstunden gefordert wird, sowie der Mandantenkreis und die Mandantenstruktur bestimmen die Höhe Ihres Einkommens. Derzeit liegt dabei - statistisch gesehen - das durchschnittliche Einkommen des Steuerberaters über dem des Rechtsanwalts.

Aber auch die Kosten Ihrer Praxis können Sie steuern. Hierbei machen insbesondere die Löhne, die Sie für Ihre qualifizierten Mitarbeiter aufwenden müssen, den Hauptanteil aus. Ferner sind Bürokosten, Aufwendungen für die interne und externe Kommunikation, zu denen heute der unverzichtbare Einsatz von EDV und PC gehören, Ausgaben für Fachliteratur, für Versicherungen, insbesondere für die Berufshaftpflichtversicherung u.a.m. zu berücksichtigen.

Als Steuerberaterin oder Steuerberater beziehen Sie ein sicheres Einkommen, da zu fast allen Mandanten ein langfristiges Vertragsverhältnis besteht. Sie sind für die von Ihnen betreuten Steuerpflichtigen aber nicht nur Ansprechpartner in steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Dingen, sondern auch zu vielfältigen Fragen der Lebens- und Unternehmensgestaltung wird Ihr Rat gefordert.

<- nach oben

Teil II Anforderungsprofil des Steuerberaters

A. Grundlagen des Anforderungsprofils

I. Aufgaben des Steuerberaters

II. Überblick über die notwendigen Fachkenntnisse

III. Gesetzliche Zulassungsvoraussetzungen und Gegenstand der Steuerberaterprüfung

IV. Zweck des Anforderungsprofils

B. Anforderungen an die theoretische Grundausbildung

C. Praktische Tätigkeit nach dem Hochschulstudium

A. Grundlagen des Anforderungsprofils

I. Aufgaben des Steuerberaters

Komplexität, Wandelbarkeit, Gestaltungs- und Wahlrechtsintensität des heutigen nationalen wie internationalen Steuerrechts führen dazu, dass eine Vielzahl von Steuerpflichtigen einer qualifizierten Unterstützung hinsichtlich der Planung steuerrelevanter Sachverhalte und der Durchführung ihrer steuerlichen Angelegenheiten bedürfen. Diese Beratung hat einerseits an den vielfältigen wirtschaftlichen Gestaltungen anzusetzen sowie andererseits Empfehlungen für die optimale Ausübung der zahlreichen steuerlichen Wahlrechte zu geben und sämtliche weiteren gewünschten Hilfeleistungen im Besteuerungsverfahren zu gewähren.

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind gemäß § 3 (1) Nr. 1 StBerG unbeschränkt zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Damit sind sie als Organ der Steuerrechtspflege tätig und übernehmen auch im Rahmen der Volkswirtschaft eine bedeutsame Dienstleistungsfunktion.

Das Steuerberatungsgesetz verweist in der Beschreibung der Tätigkeit von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten im einzelnen auf folgende Aufgaben (§ 33 StBerG):

- Beratung der Auftraggeber in Steuersachen

- Vertretung im Besteuerungsverfahren

- Hilfeleistung bei der Bearbeitung der Steuerangelegenheiten und bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten einschließlich der Hilfeleistung in Steuerstrafsachen und in Bußgeldsachen, bei Steuerordnungswidrigkeiten sowie

- Hilfeleistung bei der Erfüllung von steuerlichen Buchführungspflichten, insbesondere bei der Aufstellung von Steuerbilanzen und deren steuerrechtlicher Beurteilung.

Aufgrund der notwendigen besteuereungsrelevanten Gestaltungsüberlegungen umfasst das Tätigkeitsfeld des Steuerberaters die steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Beratung. Die Beratung der Mandanten in Fragen der Steuerwirkungen und der Steuerplanung ist wegen der engen wechselseitigen Abhängigkeit von allgemeinen betriebswirtschaftlichen Entscheidungen und steuerlichen Sachverhaltsgestaltungen in eine umfassende Unternehmensplanung einzubeziehen. Ein derartiger Beratungsbedarf besteht nicht nur bei Großunternehmen, sondern ergibt sich erst recht für mittlere und kleinere Unternehmen wie auch für alle sonst am Wirtschaftsleben Beteiligten.

Steuerberater sind darüber hinaus auch bei der Erfüllung der handelsrechtlichen Rechnungslegungspflichten gemäß §§ 238 ff. HGB sowie im Bereich betriebswirtschaftlicher Prüfungen tätig, soweit diese nicht nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des § 319 HGB, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern vorbehalten sind. Sie erteilen Testate im Rahmen der rechtlichen Befugnisse und Prüfungsvermerke bei freiwilligen Prüfungen.

Der Steuerberater hat eine Reihe gesetzlicher Berufspflichten zu erfüllen, zu der auch die Gewissenhaftigkeit zählt. Diese erfordert, die Entwicklungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Betriebswirtschaftslehre zu beachten.

II. Überblick über die notwendigen Fachkenntnisse

Wegen der engen Verzahnung der Besteuerung mit wirtschaftlichen Sachverhalten setzt eine solche Steuerberatung neben den speziellen steuerrechtlichen Fachkenntnissen entsprechende betriebswirtschaftliche und juristische Fachkenntnisse voraus. So können z. B. Fragen der Standort- und Rechtsformwahl ohne gründliche Rechtskenntnisse genauso wenig wie ohne detaillierte Kenntnisse der wirtschaftlichen Auswirkungen solcher Entscheidungen beantwortet werden. Ähnliches gilt auch für andere Fragen, wie z. B. Entscheidungen über einzelne Investitionen im privaten oder gewerblichen Bereich. Hier sind Fragen der zivil- und handelsrechtlichen Gestaltung, des Steuerartenrechts und der Investitionsrechnung ebenso unmittelbar miteinander verbunden.

Daher umfassen die erforderlichen Kenntnisse nicht nur das gesamte Steuerrecht, sondern auch Grundlagen des Zivil-, Sozial- und Wirtschafts-, vor allem des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Verwaltungsrechts sowie wesentliche Teile der Betriebswirtschaftslehre. Insbesondere im Steuerrecht sind Kenntnisse der jeweiligen Rechtsprechung und der Verwaltungsauffassung erforderlich.

III. Gesetzliche Zulassungsvoraussetzungen und Gegenstand der Steuerberaterprüfung

Die Bestellung zum Steuerberater setzt nach § 35 StBerG das Bestehen der Steuerberaterprüfung voraus. Für Bewerber mit einem Diplom aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union sieht § 36 (3) StBerG das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung vor.

Neben den allgemeinen Voraussetzungen des § 37 StBerG verlangt das Gesetz für die Zulassung zur Prüfung gemäß § 36 (1) und (2) StBerG bestimmte Vorbildungsvoraussetzungen, die sich in alternativen Gruppen zusammenfassen lassen:

1. Wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium (Universitäts- bzw. Fachhochschulstudium) mit anschließender mindestens drei- bzw. vierjähriger hauptberuflicher praktischer Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern oder
2. Abschluss in einem Steuer- und wirtschaftsberatenden oder kaufmännischen Beruf und anschließender mindestens zehnjähriger hauptberuflicher praktischer Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern.

§ 37a (3) StBerG sieht folgende Prüfungsgebiete für die Steuerberaterprüfung vor:

1. Steuerliches Verfahrensrecht
2. Steuern vom Einkommen und Ertrag
3. Bewertungsrecht und einheitswertabhängige Steuern
4. Verbrauch- und Verkehrssteuern, Grundzüge des Zollrechts und der Finanzmonopole
5. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts und des Wirtschaftsrechts
6. Betriebswirtschaft und Rechnungswesen
7. Volkswirtschaft
8. Berufsrecht

Dem gewandelten Berufsbild des Steuerberaters und der wachsenden Bedeutung einer qualifizierten betriebswirtschaftlichen Beratung muss im Steuerberaterexamen ausreichend Rechnung getragen werden. Für den Bereich Betriebswirtschaft ist deshalb eine 4. Klausur vorzusehen.

IV. Zweck des Anforderungsprofils

Das Anforderungsprofil legt in Form von Empfehlungen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten fest, über die ein Steuerberater nach erfolgreichem Abschluss seiner Ausbildung, also bei Beginn seiner beruflichen Tätigkeit, verfügen sollte.

Das Anforderungsprofil soll insbesondere als Orientierungshilfe dienen für die Hochschulen bei der Planung und Bereitstellung einschlägiger Ausbildungsangebote

- die Studenten, die den Beruf des Steuerberaters anstreben, bei der Wahl der Studienfächer
- die Ausbildung sowohl in den Steuerberaterpraxen als auch in berufsständischen Einrichtungen
- die Darstellung des Beratungsangebotes der Steuerberater
- den Gesetz- und Verordnungsgeber bei der Anpassung des Berufsrechts.

Das Anforderungsprofil bezieht sich entsprechend der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen auf eine theoretische Grundausbildung und eine praktische Tätigkeit, die sich ergänzen. Praktische Tätigkeiten können ohne theoretisches Fundament nicht sinnvoll ausgeübt werden; theoretische Ausbildung ist ohne Kenntnis der praktischen Erfordernisse und Bedingungen auf Dauer nicht gewährleistet. Das Anforderungsprofil betont neben der rechtlichen die betriebswirtschaftliche Ausbildung. Ausbildungsziele in diesem Bereich sind:

- das Urteilsvermögen in wirtschaftlichen Fragen für die ökonomische Gewichtung von Normen und Handlungsmöglichkeiten zu schulen und
- die zweckmäßige Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Methoden und Verfahren zur Lösung eines bestimmten Beratungsauftrages zu erlernen.

Der Steuerberater kann die Anforderungen an eine solche betriebswirtschaftlich qualifizierte Steuerberatung nur erfüllen, wenn diese sowohl in der Ausbildung als auch in der Steuerberaterprüfung ihren Niederschlag finden.

Die Darstellung der Anforderungen an die theoretische Grundausbildung ist primär auf die universitären Studiengänge der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre bzw. der Ökonomie und der Rechtswissenschaft bezogen. Die betreffenden Kenntnisse müssen aber auch bei jedem anderen Zugang zum Steuerberaterberuf in der jeweiligen Tätigkeit oder durch zusätzliche Maßnahmen erworben werden.

B. Anforderungen an die theoretische Grundausbildung

Das Anforderungsprofil beschreibt im Folgenden die Grundzüge der theoretischen Wissensgebiete, die ein Steuerberater unabhängig von seiner konkreten Vorbildung für

seine berufliche Tätigkeit benötigt und die er insoweit - zumindest in wesentlichen Teilen - im Steuerberaterexamen nachweisen muss.

Je nach Studiengang und Struktur der Studienfächer steht an den Hochschulen für die hier relevanten Hauptgebiete der Rechtswissenschaft, speziell des Steuerrechts, sowie für die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre nur ein begrenzter Zeitrahmen zur Verfügung.

Da in diesem Anforderungsprofil aber nur ein allgemeines und in gewisser Weise idealtypisches Bild gezeichnet werden kann, müssen die Bewerber fehlende Gebiete bzw. fehlende Intensität im Einzelfall bis zur Steuerberaterprüfung durch Eigenstudium oder Kursbesuche ergänzen. Dieser Ergänzungsbedarf gilt einerseits für Absolventen wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge in den genannten Teilen der Rechtswissenschaft und andererseits für Absolventen des Jurastudiums in den dargestellten Aspekten der Wirtschaftswissenschaften.

I. Rechtswissenschaft

Die theoretische Grundausbildung soll sich nach den oben abgeleiteten Aufgaben und angesprochenen Zulassungsvoraussetzungen insbesondere auf folgende Bereiche des deutschen Rechts, speziell des deutschen Steuerrechts und den Grundzügen des Internationalen Steuerrechts erstrecken:

1. Allgemeine Rechtsgebiete

a) Bürgerliches Recht

Allgemeiner Teil, insbesondere Rechtssubjekte, Rechtsgeschäfte, Fristen, Termine, Verjährung Recht der Schuldverhältnisse, insbesondere Allgemeines und Besonderes Schuldrecht Sachenrecht, insbesondere Eigentum, Besitz, Grundpfandrechte, sonstige Nutzungsgrund Sicherungsrechte (vor allem Nießbrauch) Familienrecht, insbesondere eheliches Güterrecht, Unterhaltsrecht, Betreuungsrecht Erbrecht, insbesondere Erbfolge, Erbenhaftung, Testament, Erbvertrag, Vermächtnis, Pflichtteil, Erbverzicht, Testamentsvollstreckung

b) Handelsrecht, Wechsel- und Scheckrecht

Handelsrecht, insbesondere Recht der Kaufleute, Prokura, Handlungsvollmacht, Firmenrecht, allgemeine Rechnungslegungsvorschriften Wechselrecht und Scheckrecht

c) Gesellschaftsrecht

Recht der Gesellschaften nach Bürgerlichem Recht und Handelsrecht, insbesondere hinsichtlich Gründung und Beteiligung, Veräußerung, Verschmelzung und Umwandlung, Auseinandersetzung und Abwicklung, Gesellschaftsformen des EU-Rechts Spezielle Rechnungslegungsvorschriften der Gesellschaften und Unternehmenszusammenschlüsse

d) Grundzüge des Sozialrechts

e) Grundzüge des Verwaltung-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechts

2. Allgemeines Steuerrecht, insbesondere Verfahrensrecht

-Abgabenordnung

-Finanzgerichtsordnung

3. Steuerartenrecht

a) Ertragsteuerrecht

Einkommensteuerrecht

Körperschaftsteuerrecht

Gewerbeertragsteuerrecht

Umwandlungssteuerrecht

b) Substanzsteuerrecht

Bewertungsrecht

Grundsteuerrecht

Vermögensteuerrecht

Gewerbekapitalsteuerrecht

Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht

c) Verkehrsteuerrecht

Umsatzsteuerrecht

Grunderwerbsteuerrecht

d) Recht der Verbrauchsteuern und Grundzüge des Zollrechts

4. Systematik und Grundzüge des Internationalen Steuerrechts

-Regelungen des allgemeinen deutschen Steuerrechts zu internationalen Sachverhalten einschl. international bedeutsamer Rechtsinstitute

-Außensteuer- und Auslandsinvestmentgesetz

-Recht der Doppelbesteuerungsabkommen

-EU-Binnenmarktregelungen

5. Recht der Steuerordnungswidrigkeiten und Steuerstrafrecht

6. Berufsrecht der Steuerberater

II. Betriebswirtschaftslehre

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

soweit die steuerrechtlichen Kenntnisse nicht in einem entsprechenden rechtswissenschaftlichen Studienabschnitt erworben werden können, müssen sie im Rahmen des Teilgebietes der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre als Voraussetzung für die Steuerwirkungs- bzw. Steuergestaltungslehre angeboten bzw. erworben werden.

a) Allgemeine Grundlagen, Methodik und Verfahren

Unternehmerische Ziele in Theorie und Praxis Grundzüge von Beschaffung, Produktion, Absatz, Organisation, Personalwesen, Unternehmensführung Unternehmensplanung, Investitionsrechnung, Finanzierung und allgemeine Optimierungsverfahren

b) Rechnungswesen einschließlich steuerlicher Gewinnermittlung

Funktionen und methodische Grundlagen des Rechnungswesens Handelsrechtlicher Jahresabschluss (Bilanzansatz, Bewertung, Ausweis, Berichterstattungs- und Offenlegungspflichten, Bilanztheorie und -analyse) Handelsrechtliche und gesellschaftsrechtliche Sonderbilanzen Steuerliche Gewinn- und Überschussermittlung Steuerliche Sonder- und Ergänzungsbilanzen Handelsrechtliche und steuerliche Rechnungslegungspolitik Kostenrechnung, kurzfristige Erfolgsrechnung

Unternehmensbewertung

c) Steuerwirkungsanalyse

Allgemeine Steuerwirkungslehre und Steuergestaltungslehre

Steuerbelastungsrechnungen und Ableitung von Steuerwirkungsfunktionen

Anwendung der Planungsmethoden auf Fallgestaltungen (siehe auch d)

d) Betriebliche Entscheidungen unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Rahmenbedingungen

Standortwahl

Rechtsformwahl

Investitionsplanung

Finanzierungsplanung

Weitere Entscheidungsbereiche

2. Datenverarbeitung

3. Prüfungswesen

a) Grundlagen des Prüfungswesens

b) Prüfungsgrundsätze

c) Prüfungstechnik und Prüfungsplanung

d) handelsrechtliche Jahresabschlussprüfung einschließlich Prüfungsberichterstattung

e) Sonderprüfungen

C. Praktische Tätigkeit nach dem Hochschulstudium

Eine wichtige Phase auf dem Weg zum Beruf des Steuerberaters ist die hauptberufliche praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens (s. oben A. III.). Während dieser praktischen Grundausbildung soll der zukünftige Steuerberater lernen, die in der theoretischen Grundausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Praxis anzuwenden.

Ziel dieser praktischen Grundausbildung ist in erster Linie die Berufsfertigkeit, d.h. ein unabhängiges, eigenverantwortliches und gewissenhaftes Tätigwerden auf dem Berufsfeld der Steuerberatung. Eine solche Berufsfertigkeit umfasst vor allem

- die Fähigkeit, fundierte fachliche Kenntnisse auf den einschlägigen rechtlichen, insbesondere steuerrechtlichen und den betriebswirtschaftlichen Gebieten praktisch anzuwenden

- die Fähigkeit, den jeweiligen Sachverhalt entscheidungsreif aufzubereiten, Prioritäten zu setzen und Alternativlösungen zu entwickeln

- die Fähigkeit, den Mandanten Ratschläge und Empfehlungen verständlich und präzise zu vermitteln.

Diese Fähigkeiten werden dem zukünftigen Steuerberater am besten in der Praxis eines Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten oder einer Steuerberatungsgesellschaft vermittelt. Der zukünftige Steuerberater soll in der Praxis insbesondere an Aufgaben mitwirken, die die Selbständigkeit des Denkens und das praktisch-methodische Vorgehen sowie sein wirtschaftliches, rechtliches und soziales Verständnis fördern. Dabei soll er sich eine zweckmäßige Arbeitsweise aneignen.

Am Ende der praktischen Grundausbildung soll er in der Lage sein, sich selbständig auch in solche Fachgebiete einzuarbeiten, in denen er nicht ausgebildet worden ist. Die praktische Tätigkeit soll darüber hinaus Gelegenheit geben, sich mit der Mitarbeiterführung, der Handhabung des Berufsrechts einschließlich des Gebührenrechts, vor allem im Bereich der Buchführung, des Besteuerungsverfahrens und der betriebswirtschaftlichen Auswertungen sowie Planungen vertraut zu machen.

Zur Orientierung sowohl des zukünftigen Steuerberaters als auch der Ausbildungspraxen werden nachstehend die Kenntnisse, Fähigkeiten und Tätigkeiten aufgeführt, die bei der praktischen Grundausbildung im Vordergrund stehen sollen und die der Bewerber beherrschen sollte:

1. Aufklären von Sachverhalten und Erkennen der steuerlichen Probleme

2. Anfertigen von Steuererklärungen

3. Vertretung im Besteuerungsverfahren (Steuerfestsetzungs- und Erhebungsverfahren), insbesondere bei

- Prüfung ergangener Verwaltungsakte

- Anträgen auf Änderung oder Berichtigung von Bescheiden

- Stundungs-, Erlass-, Aussetzungs- und Vorauszahlungsanpassungsanträgen

4. Erteilen von Rat und Auskunft sowie gutachterliche Stellungnahmen zu Steuerfragen, insbesondere im Zusammenhang mit

- Gründung von Unternehmen
- Beteiligung an Unternehmen
- Veräußerung, Verschmelzung und Umwandlung
- Auseinandersetzung und Abwicklung

5. Bearbeiten von außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfen einschließlich Auftreten vor Behörden und Gerichten

6. Vertretung bei behördlichen Prüfungen

7. Vertretung in Steuerstraf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren

8. Organisation, Durchführung und Überwachung des betrieblichen Rechnungswesens, insbesondere

- Einrichtung der Lohn- und Finanzbuchführung
- Erstellung und Überwachung der Lohn- und Finanzbuchführung
- Aufstellung von Abschlüssen einschließlich Sonderbilanzen sowie Beratung in den damit zusammenhängenden Fragen
- Einrichtung und Überwachung der Kostenrechnung

9. Betriebswirtschaftliche Beratung, insbesondere bei

- Existenzgründung
- Beteiligung
- Inanspruchnahme von Fördermitteln
- Bilanzanalyse
- Controlling
- Kurzfristige Erfolgsrechnungen
- Rationalisierung
- Anwendung der Elektronischen Datenverarbeitung

-Sanierung

-Veräußerung

10. Beratung bei betrieblichen Entscheidungen unter Verwendung von Steuerwirkungs- und Steuerplanungsrechnungen, insbesondere bei

-Standortwahl

-Rechtsformwahl

-Investitionsplanung

-Finanzierungsplanung

11. Beratung bei der Bewertung von Unternehmen und Unternehmensteilen und Anfertigen von Gutachten

12. Durchführung von gesetzlichen Prüfungen, soweit diese nicht Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern vorbehalten sind, und von freiwilligen Prüfungen einschließlich Berichterstattung, insbesondere von

-Abschluss- und Sonderprüfungen

-Erteilung von Prüfungsvermerken und sonstigen Bescheinigungen

13. Tätigkeiten als Sachverständiger auf allen Gebieten des Rechnungswesens, der Treuhand- und Verwaltungstätigkeiten und des Steuerrechts

14. Tätigkeit als Testamentsvollstrecker

15. Praxisorganisation und EDV-Einsatz

<- nach oben

Teil III Betriebswirtschaftliche Beratung durch den Steuerberater

1. Wachsende Anforderungen an die Unternehmensleitung

Das Umfeld der meisten Unternehmen ist seit langem durch eine hohe Dynamik des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und technologischen Wandels, durch zunehmenden Wettbewerbs- und Rationalisierungsdruck, durch Internationalisierung

der Märkte und durch ständig steigende Anforderungen an die Unternehmensleitung geprägt. Für die Entscheidungsträger in den Betrieben bedeutet dies mehr Unsicherheit, höhere Komplexität, mehr Informationsaufwand und steigende Verantwortung bei der Unternehmensführung. Vor diesem Hintergrund nehmen viele Unternehmen in wachsender Masse die Dienste externer Berater zur Lösung ihrer betriebswirtschaftlichen Entscheidungsprobleme in Anspruch. Insbesondere gilt dies für die mittelständische Wirtschaft, die wegen meist fehlender Experten und ohne Stabsstellen zur Entscheidungsvorbereitung verstärkt auf Informationen, Wissen und Erfahrungen externer Berater angewiesen ist. Die Bedeutung der betriebswirtschaftlichen Beratung für die Unternehmensführung hat zugenommen.

Immer mehr Berater, Beratungsgesellschaften und Beratungsberufe bieten auf diesem Feld ihre Dienste an. Der Beratungsmarkt wächst. Angesichts dieser Vielfalt wird es für den Rat suchenden Unternehmer zunehmend schwierig, in Hinsicht auf Fachkompetenz, Seriosität und Unabhängigkeit des erteilten Rates den richtigen Berater zu wählen.

2. Betriebswirtschaftliche Beratung ist Aufgabe des Steuerberaters

Nach modernem Verständnis der steuerberatenden Tätigkeit ist die damit verbundene betriebswirtschaftliche Beratung der Mandanten keineswegs ein Randgebiet, das außerhalb der das Berufsbild prägenden steuerlichen Kerntätigkeiten liegt. Vielmehr sind die Anforderungen auf diesem Gebiet laufend gestiegen. In fast allen Beratungsgebieten sind steuerliche und betriebswirtschaftliche Problemstellungen so eng miteinander verzahnt, dass eine optimale steuerliche Lösung ohne gleichzeitige betriebswirtschaftliche Beratung häufig überhaupt nicht vorstellbar ist. Insbesondere gilt dies bei der Suche nach Problemlösungen für die Gestaltung wirtschaftlicher Sachverhalte. Eine entscheidungsorientierte, sachverhaltsgestaltende Hilfe des Steuerberaters für die Unternehmensführung erfordert eine umfassende Berücksichtigung aller steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Aspekte des Entscheidungsgegenstandes. Deshalb ist der Steuerberater logischerweise auch betriebswirtschaftlicher Berater seiner Mandanten.

3. Der Steuerberater ist zur betriebswirtschaftlichen Beratung besonders qualifiziert

Der steuerliche Berater ist durch seine Ausbildung, Fortbildung und durch seine Praxiserfahrung umfassend dafür qualifiziert, betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen zu erbringen. Das von der Bundessteuerberaterkammer erarbeitete Anforderungsprofil des Steuerberaters betont neben der rechtlichen auch die betriebswirtschaftliche Ausbildung des Berufsangehörigen, um damit zum einen das Urteilsvermögen für die ökonomische Gewichtung von Normen und Handlungsmöglichkeiten zu schulen und zum anderen die zweckmäßige Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Methoden und Verfahren zur Lösung eines bestimmten Beratungsauftrages zu erlernen. Vorbildungsvoraussetzung für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung ist im Regelfall der Abschluss eines rechts-

wissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder anderen wissenschaftlichen Hochschulstudiums mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung. Dementsprechend umfasst die theoretische Grundausbildung Inhalte, die zum Lehrangebot der wissenschaftlichen Hochschulen in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft und Rechtswissenschaft zählen. Auch ein entsprechendes Fachhochschulstudium eröffnet den Zugang zur Steuerberaterprüfung. In der praktischen Grundausbildung, die bei Universitätsabsolventen mindestens zwei Jahre bzw. bei Fachhochschulabsolventen drei Jahre beträgt, wird die Anwendung der einschlägigen rechtlichen, steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Beratungspraxis vermittelt.

4. Fortbildung auch in der Betriebswirtschaft ist für den Steuerberater selbstverständlich

Die Ausbildung des Steuerberaters wird durch ständige Fortbildung auf den Gebieten des Steuerrechts und der Betriebswirtschaft aktuell gehalten. Die Bundessteuerberaterkammer kommt in Zusammenarbeit mit den Steuerberaterkammern dem Fortbildungsauftrag durch das Angebot von Grundlagen- und Aufbauseminaren nach, z.B. Investitionsrechnung, Finanzplanung, Kostenmanagement in kleinen und mittleren Unternehmen, Controlling.

Außerdem werden auch Spezialseminare z.B. zur Existenzgründungsberatung, Unternehmensbewertung oder Unternehmenssanierung angeboten. Darüber hinaus werden Seminare veranstaltet, die eine qualifizierte und quantifizierte betriebswirtschaftliche Beratung unter Verwendung speziell erarbeiteter PC-Programme ermöglichen. Das Fortbildungsangebot der Kammern wird ergänzt durch eine Vielzahl von betriebswirtschaftlichen Vortrags- und Seminarveranstaltungen anderer berufsständischer Organisationen des Steuerberaterberufs.

Die Schwerpunkte der betriebswirtschaftlichen Beratung durch den Steuerberater liegen in den Kernbereichen der kaufmännischen Unternehmensführung, wie Rechnungswesen, Kosten-, Rentabilitäts- und Liquiditäts-Controlling sowie Mitwirkung bei der Festlegung der Investitions-, Finanzierungs- und Ausschüttungspolitik. Weitere klassische betriebswirtschaftliche Beratungsfelder des Steuerberaters sind die Unternehmensgründung, Rechtsform- und Standortwahl, Unternehmenszusammenschlüsse und -Spaltungen sowie Analysen und Vorschläge für Betriebsaufgabe bzw. Unternehmensnachfolge. Die Organisationsberatung, insbesondere die EDV-Beratung sowie die Sanierungs- und Insolvenzberatung, erlangen zunehmend an Bedeutung.

5. Vorteile für den Mandanten bei der betriebswirtschaftlichen Beratung durch den Steuerberater

Die Mandanten des Steuerberaters, die zusätzlich betriebswirtschaftliche Beratung in Anspruch nehmen, haben bei der Beratung durch den Steuerberater eine besondere Gewähr. Im Unterschied zu allen anderen Anbietern betriebswirtschaftlicher Beratungen hat der steuerliche Berater in der Regel ein Dauermandatsverhältnis mit guten persönlichen Kontakten zu seinen Mandanten und detaillierten Kenntnissen über die betrieblichen, finanziellen und persönlichen Verhältnisse im Mandantenbetrieb. Dementsprechend wird auch seine betriebswirtschaftliche Beratung nicht nur auf kurzfristigen, einmaligen Erfolg, sondern auf längerfristige, dauerhafte Wirkung ausgerichtet sein. Im Unterschied zu speziellen Unternehmensberatern kann der Steuerberater seinem Mandanten eine weitgehende Universalberatung bieten. Insbesondere können in der betriebswirtschaftlichen Beratung auch die steuerlichen Aspekte umfassend berücksichtigt werden. In Beratungsfragen, die außerhalb des gesetzlichen oder tatsächlichen Aufgabenfeldes des Berufsangehörigen liegen, wird sich eine Zusammenarbeit mit anderen Beratungsexperten empfehlen. Als Freiberufler ist der Steuerberater auf Grund der berufsrechtlichen Regelungen auch in seiner betriebswirtschaftlichen Beratung eigenverantwortlich und unabhängig tätig und allein dem Interesse des Mandanten verpflichtet. Die im Rahmen seiner Tätigkeit anfallenden Informationen unterliegen der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht. Sie sind nur dem Auftraggeber zugänglich. Damit ist sichergestellt, dass Daten und Informationen nicht ohne besonderen Auftrag an Dritte, auch nicht an Behörden oder Kreditinstitute, gelangen.

Zum Schutz der Mandanten ist der Steuerberater verpflichtet, eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen abzuschließen. Er unterliegt als Organ der Rechtspflege in seiner Berufstätigkeit der Aufsicht durch die zuständige Steuerberaterkammer.

Nicht zuletzt bedient sich der Steuerberater in seiner praktischen Berufsarbeit modernster EDV-Techniken, z.B. über die berufsständische Datenverarbeitungsorganisation DATEV. Ihm stehen eine Fülle leistungsfähiger EDV-Programme und Informationsangebote zur Unterstützung seiner betriebswirtschaftlichen Beratungsaufgaben zur Verfügung. Mit ihrer Hilfe ist der Steuerberater in der Lage, seine betriebswirtschaftliche Beratungslösung auf einer breiten und aktuellen Basis von Informationen in Hinsicht auf die Zielvorstellung des Mandanten abzustellen, zu simulieren und zu optimieren.

6. Betriebswirtschaftliche Beratung als wesentlicher Teil moderner Steuerberatung

Die betriebswirtschaftliche Beratung der Mandanten gehört heute zum selbstverständlichen Aufgaben-, Anforderungs- und Leistungsprofil des Steuerberaters. Die Berufsangehörigen erbringen in ihrer praktischen Arbeit den Beweis, dass sie den hier gegebenen Herausforderungen gewachsen sind. Moderne Steuerberatung bedeutet für die Mandanten nicht nur Hilfe bei der Erfüllung steuerlicher Pflichten

und bei der Begrenzung der Steuerlasten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Sie zielt vielmehr umfassend auch auf eine Stärkung des wirtschaftlichen Erfolgs und der Wettbewerbsposition der beratenen Mandantenunternehmen.

<- nach oben

Teil IV Gründungsberatung durch den Steuerberater

1. Unternehmen Existenzgründung

- a) Weit mehr als eine halbe Million Gründungen pro Jahr
- b) Förderung mit Rat und Tat
- c) Faktoren des Erfolgs
- d) Guter Rat von Anfang an
- e) Untersuchung der Erfolgchancen
- f) Partner und Wegbegleiter des Unternehmens

2. Die vier Phasen der Gründungsberatung

- a) Prüfung auf Realisierbarkeit
- b) Durchführbarkeitsstudie
- c) Festlegung der Unternehmensziele
- d) Einleitung der Maßnahmen

3. Instrumente der Gründungsberatung

- a) Unternehmerische Qualifikation
- b) Kapitalausstattung
- c) Startkapital

4. Informations- und Kommunikationssysteme

5. Steuerberater sind Gründungs- und Unternehmensberater

6. Beraterqualifikation

7. Förderung der Gründungsberatung

a) Voraussetzungen zur Förderung

b) Beratungszuschuss

8. Und wie geht es weiter?

1. Unternehmen Existenzgründung

a) Weit mehr als eine halbe Million Gründungen pro Jahr

Niemals zuvor in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland gab es so viele Unternehmensgründungen wie in den letzten Jahren. Ergriffen im Jahre 1980 noch 177.000 Gründer die Initiative und wagten den Schritt in die wirtschaftliche Selbständigkeit, waren es 1991 mit 531.000 rund dreimal so viele. Auch in der Folgezeit wurden jährlich eine halbe Million neue Existenzen geschaffen.

Natürlich schlagen sich in diesen Zahlen die vielen Firmengründungen in den neuen Bundesländern nieder. Andererseits spiegelt sich darin die Dynamik der wirtschaftlichen Entwicklung trotz schwieriger Rahmenbedingungen wider. Und der Staat unterstützt Existenzgründer. Zahlreiche Förderprogramme erleichtern den Schritt in die Selbständigkeit. Bei allem Glanz sollte man jedoch die Kehrseite der Medaille nicht übersehen. Auch die Entwicklung der Konkurse, Vergleiche und Firmenschließungen nimmt kontinuierlich zu. So wurden im Jahre 1996 420.000, 1997 444.000 und 1998 458.000 Liquidationen registriert. Ein klarer Beleg dafür, dass leider nicht jede Gründungsidee von Erfolg gekrönt ist.

b) Förderung mit Rat und Tat

Um alle Fördermöglichkeiten auszunutzen, ein tragfähiges Unternehmenskonzept auf die Beine zu stellen und Risiken von vornherein abschätzen und minimieren zu können, sollten bei den vorbereitenden Schritten zur Existenzgründung qualifizierte Experten zu Rate gezogen werden: eine(r) der mehr als 60.000 Steuerberaterinnen oder Steuerberater. Übrigens: Schon die Gründungsberatung wird vom Bund bezuschusst. Ihr Steuerberater weiß Bescheid und berät Sie von der ersten Stunde an. Selbstbewusstsein, Optimismus und eine Vision allein genügen in den seltensten Fällen, den Schritt in die Selbständigkeit erfolgreich zu vollziehen.

c) Faktoren des Erfolgs

Neben dem richtigen Produkt und der richtigen Dienstleistung zählen vor allem:

- die Gründerpersönlichkeit
- das fachliche Know-how
- das familiäre Umfeld
- der finanzielle Bedarf
- die Steuer- und sozialgesetzlichen Konsequenzen.

Wie jede weitere unternehmerische Entscheidung sollte auch die Existenzgründung weniger auf rein persönlicher Einschätzung als vielmehr auf objektiven Analysen und Beurteilungen fußen.

Steuerberaterinnen und Steuerberater verfügen über alle notwendigen Instrumente, in jeder Phase der Gründung zu einem fundierten Urteil über die gesamte Sachlage zu finden.

d) Guter Rat von Anfang an

Dank ihrer umfassenden Ausbildung und großen Berufserfahrung werden Steuerberater in der Regel schnell feststellen, wie groß die Erfolgsaussichten für das Vorhaben eines Mandanten auf seinem Weg in die Selbständigkeit sind. Oft genügt dem qualifizierten Existenzgründungsberater schon ein erstes Gespräch, um anhand einer kurzen Schilderung des beruflichen, persönlichen und finanziellen Hintergrunds die Zukunftsperspektiven des gründungswilligen in der avisierten Branche beurteilen zu können.

e) Untersuchung der Erfolgchancen

Selbst wenn sich die Erfolgchancen auf dem ursprünglich beabsichtigten Unternehmensfeld als zu gering herausstellen, ist längst nicht aller Tage Abend. Aus der breit gefächerten Kenntnis der betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und einem oftmals reichen Erfahrungsschatz heraus sind die Steuerberaterin oder der Steuerberater meist in der Lage, einem Interessenten andere Wege zu zeigen, auf denen er mit seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten bessere Aussichten für eine Existenzgründung hat.

f) Partner und Wegbegleiter des Unternehmens

Steht der Existenzgründung auch nach Ansicht des Beraters jedoch nichts im Wege, wird er die Chancen, auf längere Sicht zu bestehen und mittel- bis langfristig Gewinn zu erzielen, eingehend prüfen. Daran knüpft später durchgängig die Beratung zur Existenzfestigung und Sicherung an, für die ebenfalls der Steuerberater der richtige Ansprechpartner ist.

Er steht vom Start an selbstverständlich auch zur Übernahme der steuerlichen Beratung, der Finanzbuchhaltung, der Lohnabrechnung und bei allen betriebswirtschaftlichen Fragen zur Verfügung.

2. Die vier Phasen der Gründungsberatung

Steuerberater beraten Existenzgründer in allen Fragen, die mit der Verwirklichung ihres Vorhabens zusammenhängen. Dabei bedienen sie sich eines erprobten Konzepts, das in seinem vierphasigen Aufbau exakt den zeitlichen Ablauf einer Firmengründung widerspiegelt und auf ihn eingeht:

- Prüfung auf Realisierbarkeit
- Anfertigung einer Durchführbarkeitsstudie
- Festlegung der Unternehmensziele
- Einleitung der erforderlichen Maßnahmen.

a) Prüfung auf Realisierbarkeit

In der ersten Phase der Gründungsberatung prüft der Steuerberater das Vorhaben auf Durchführbarkeit und Tragfähigkeit. Dabei wird die Gründungsidee detailliert unter die Lupe genommen und auf ihre Sinnfälligkeit und Erfolgsaussichten untersucht.

b) Die Durchführbarkeitsstudie

In dieser zweiten Phase wird geprüft, ob der Gründer die persönliche und berufliche Eignung zum Unternehmer mitbringt. Ferner nimmt der Gründungsberater zur aktuellen Situation des in Betracht kommenden Marktes oder Marktsegmentes sowie der voraussichtlichen Marktentwicklung Stellung. Er berät den angehenden Unternehmer bei der Wahl der optimalen Rechtsform und des Standortes seines Unternehmens. Da hierbei vor allem steuerliche Aspekte eine große Rolle spielen, weiß eine Steuerberaterin oder ein Steuerberater darüber "von Haus aus" bestens Bescheid. Durch eine Aufstellung des vorhandenen Eigenkapitals, der Kreditlinien und die Ermittlung verfügbarer staatlicher Fördermittel werden last not but least sämtliche Finanzierungsmöglichkeiten auf Herz und Nieren geprüft.

In der Regel sind Existenzgründer in ihren Eigenmitteln und Kreditlinien eher begrenzt. Staatliche und überstaatliche Stellen wie die Europäische Union, die Bundesrepublik Deutschland, die Länder und Gemeinden stellen jedoch insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen eine Vielzahl öffentlicher Fördermittel zur Verfügung, die für Laien jedoch oft völlig undurchschaubar sind. Auch hier leisten Steuerberaterinnen und Steuerberater wertvolle Hilfe. Sie kennen die Vergabestellen und -kriterien, machen die in Frage kommenden Mittel transparent und helfen bei der Antragstellung.

c) Festlegung der Unternehmensziele

Wurde die Existenzgründung aufgrund der Durchführbarkeitsstudie von Berater und Mandant für realisierbar erachtet, definieren nunmehr beide zusammen die konkreten Unternehmenszielsetzungen. Im Verlauf der Entwicklung eines umfassenden und vollständigen Gründungsplans werden schließlich die zu ergreifenden Maßnahmen benannt und ihre Umsetzung schriftlich festgelegt.

c) Einleitung der Maßnahmen

Die letzte Phase der Gründungsberatung endet mit der tatsächlichen Eröffnung des Betriebes. Alle Maßnahmen, die im Gründungsplan aufgeführt sind, werden nun in die Tat umgesetzt. Die Finanzierungsmittel zur Beschaffung von Maschinen, Werkstoffen, Arbeitsmaterialien, Einrichtungsgegenständen und vielem mehr gelangen zum Einsatz. Auch jetzt, bei allen Beschaffungsmaßnahmen wie auch bei der Abfassung von Anmeldungen und Anträgen gegenüber Behörden und staatlichen Institutionen packt der Steuerberater tatkräftig mit an. Die Firma ist errichtet, der Gründer beginnt mit seiner eigentlichen unternehmerischen Tätigkeit.

3. Instrumente der Gründungsberatung

Wichtigstes Arbeitsmittel einer Gründungsberatung ist das persönliche Gespräch zwischen Berater und Mandant. Anhand von Checklisten, in denen sich die Erfahrung vieler Beratungsgespräche niederschlägt, präzisiert der Gründer sein geplantes Vorhaben,

verdeutlicht seine Vorstellungen zur Realisierung und stellt dem Berater seinen fachlichen, persönlichen und finanziellen Hintergrund für eine Unternehmensgründung dar.

Instrumente der Gründungsberatung sind:

- Persönliche Gespräche
- Checklisten
- Grafiken
- Computerprogramme
- Datenbanken.

a) Unternehmerische Qualifikation

Schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt, meist im ersten Gespräch, bedient sich der

Steuerberater einer Checkliste, auf der sein Gesprächspartner seine Selbsteinschätzung als Unternehmer wiedergibt.

Die Fragen drehen sich um seine

- Eignung zum Unternehmer
- Fach- und Führungsqualifikation
- Risikobereitschaft
- Zuverlässigkeit
- Kontaktfreudigkeit
- Belastbarkeit.

Die aus diesen Aussagen gewonnenen Erkenntnisse können für eine erste Beurteilung, wie realistisch das angestrebte Ziel einer eigenen Vollexistenz ist, von entscheidender Bedeutung sein.

b) Kapitalausstattung

Zur Analyse der Kapitalausstattung stellt der Berater im Einzelnen die Eigen- und zu beschaffenden Fremdmittel zusammen und errechnet das zur Verfügung stehende Gesamtkapital. Zur Definition der Kapitalausstattung gehört auch die Aufzählung aller vorhandenen Sicherheiten für Fremdmittel.

c) Startkapital

Zur Ermittlung der Tragfähigkeit der materiellen Basis und dem zuvor aufgelisteten Eigen- und Fremdkapital wird das notwendige Startkapital für die erste Zeit gegenübergestellt. Dabei handelt es sich um Aufwendungen für

- betrieblich bedingte Investitionen
- Umsatzfinanzierung
- Lebenshaltung, Vorsorgemaßnahmen und vieles mehr.

Sofern das Startkapital bereits vorhanden ist, kann das Projekt sofort in Angriff genommen werden. Im Falle einer Finanzierungslücke wird der Steuerberater gemeinsam mit dem Jungunternehmer nach Deckungsmöglichkeiten suchen oder das Vorhaben so modifizieren, dass einer Realisierung zumindest aus finanzieller Sicht nichts mehr entgegensteht. Nur falls sich in Ausnahmefällen die Diskrepanz zwischen dem notwendigen Startkapital und dem verfügbaren Gesamtkapital als unüberwindlich erweist, wird der Steuerberater zur Aufgabe raten. Um das junge Unternehmen auf konkurrenzfähigen Kurs zu bringen, beraten Steuerberater ihre Mandanten auch bei der

- Ermittlung der Selbstkosten
- Kalkulation des Brutto- bzw. Nettoverkaufspreises der Produkte oder Dienstleistungen sowie
- Erstellung von Kostenanalysen beim Vergleich von Branchendaten.

Ein Bild sagt mehr als 1000 Worte: Grafiken

In Form von Grafiken veranschaulicht der Gründungsberater seinem Mandanten beispielsweise die voraussichtliche Umsatz- und Gewinnentwicklung während der ersten Monate. Er zeigt, zu welchem Zeitpunkt unter den gegebenen Annahmen die Anlaufverluste ausgeglichen sein werden und das Unternehmen die Gewinnzone erreicht. Auf der so skizzierten Zeitachse können die einzelnen Gründungsphasen, z.B. von der Idee über den Gründungsbeschluss, die Gewerbeanmeldung bis zur Geschäftseröffnung markiert werden. In der Fortschreibung zeigt sich, wann die Marktstabilität erreicht und die größten Anlaufschwierigkeiten voraussichtlich überwunden sein werden.

4. Informations- und Kommunikationssysteme

Für die Steuerberaterinnen und Steuerberater ist heute die Anwendung von Computern und Kommunikationssystemen eine Selbstverständlichkeit. In den Kanzleien stehen vernetzte Systeme und häufig sogar der Verbund mit dem Rechenzentrum ihrer berufsständischen Datenverarbeitungsorganisation, der DATEV, zur Verfügung. Diese Online- Verbindung bringt auch Vorteile bei der Beratung zur Existenzgründung. So ermöglichen die angebotenen Datenbanken den direkten Zugriff auf über 110.000 Dokumente zum nationalen und internationalen Steuerrecht und eine Übersicht über Förderprogramme für die gewerbliche Wirtschaft einschließlich der Freien Berufe. Damit lassen sich die aktuell in Frage kommenden Fördermittel von Bund, Ländern und Europäischer Union praktisch auf Tastendruck abfragen.

Wenn die Unternehmensgründung konkrete Formen annimmt, kann der Steuerberater aussagekräftige Auswertungen und Daten zur Entscheidungsfindung liefern. Hierzu gehört die Prognose der betrieblichen Erfolgs- und Finanzplanung, mit der die voraussichtliche Entwicklung der Ertragslage, der Vermögenswerte und der Liquidität über eine Zeit von einem bis fünf Jahren ermittelt wird. Ferner kann der Steuerberater verschiedene, steuerrechtlich zulässige Gestaltungsalternativen vergleichen und nach ihren Auswirkungen auf die Gesamtsteuerbelastung beurteilen, wobei er die Steuerlast sowohl im betrieblichen als auch im privaten Bereich darstellt.

Die Beurteilung von betrieblichen Investitionsvorhaben und die Optimierung bei alternativen Investitions- und Finanzierungsmöglichkeiten helfen dem Existenzgründer bei seinen Entscheidungen.

Der Steuerberater oder die Steuerberaterin können für ihn ermitteln, wie das Betriebsergebnis im Vergleich zum Branchendurchschnitt zu werten ist, ob die Rentabilität innerhalb des Branchenniveaus liegt und wie die Kostenstruktur im Vergleich zu den Mitbewerbern aussieht.

Sie stellen fest, ob sich Kapital- und Arbeitseinsatz schließlich lohnen oder gelohnt haben. Unternehmenserfolg ist planbar:

Der steuerliche Berater ist also in der Lage, die Auswirkungen betrieblicher Entscheidungen auf den Unternehmenserfolg und die Finanzlage über einen Zeitraum von mehreren Jahren zu untersuchen und zu planen. Dabei analysiert er auch die möglichen Auswirkungen auf die Vermögens- und Kapitalstruktur und ermittelt durch monatliche und jährliche Liquiditätsrechnungen den nötigen Finanzbedarf und die Reserven. Aber auch die Einflüsse größerer Investitionen auf Erfolg, Steuerbelastung und Liquidität lassen sich über lange Zeiträume prognostizieren. Solche Untersuchungen können natürlich aber auch zu dem Ergebnis führen, dass ein ursprünglich ins Auge gefasstes Investitionsvorhaben für den Existenzgründer nicht günstig ist. Alle genannten Instrumente und Hilfsmittel erleichtern die Beratung enorm, da auch komplizierte Geschäftsabläufe mit all ihren Auswirkungen simuliert und somit Korrekturen frühzeitig vorgenommen werden können.

Während der Gründungsberatung führen Steuerberater und Mandant normalerweise eine größere Zahl von Beratungsgesprächen. Sie untersuchen das Vorhaben, interpretieren die Ergebnisse und ziehen die notwendigen Schlussfolgerungen. So entsteht in aller Regel weit über die Phase der Unternehmensgründung hinaus eine sehr persönliche Beziehung und ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Mandanten und seinem Berater.

5. Steuerberater sind Gründungs- und Unternehmensberater

Steuerberater sind qualifizierte Gründungsberater. Durch eine besonders fundierte Ausbildung und häufig langjährige Berufspraxis sind Steuerberater ideale Ansprechpartner für alle, die ernsthafte Gründungsabsichten hegen. Die Berater haben sich selbst eingehend mit allen Problemkreisen und Wissensgebieten beschäftigt, ohne die die erfolgreiche Gründung und Führung eines Unternehmens in unserer komplexen Marktwirtschaft heute nicht mehr möglich ist, nämlich

- Investitionslehre
- Finanzierung
- Preispolitik
- Marketing und Absatzpolitik
- Kostenrechnung und Controlling.

Optimale Grundlagen also, Unternehmensgründer auf ihrem Weg beim Aufbau einer eigenen Existenz mit Rat und Tat zu begleiten. Steuerberater verfügen über fundierte fachliche Kenntnisse auf allen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Gebieten. Im Rahmen der Existenzgründungsberatung sind sie in der Lage,

- das betriebliche Rechnungswesen einschließlich Kostenrechnung einzurichten und auszuwerten
- Aufwand und Ertrag zu beurteilen sowie
- kurzfristige Erfolgsrechnungen zu erstellen.

Im Vorfeld betriebswirtschaftlicher Entscheidungen lösen sie unter Anwendung der Steuerwirkungs- und Steuerplanungsrechnung ferner Probleme bei der

- optimalen Standortwahl
- Wahl der Rechtsform
- Investitionsplanung
- Finanzierungsplanung.

Steuerberater sind qualifizierte Unternehmensberater. Steuern und Betriebswirtschaft sind untrennbar miteinander verknüpft. Alle steuerlichen Entscheidungen haben ökonomische Auswirkungen. Betriebswirtschaftliche Maßnahmen führen auch zu steuerlichen Konsequenzen. Es liegt deshalb auf der Hand, dass der Steuerberater alltäglich zur Lösung betriebswirtschaftlicher Probleme seiner Mandantenbetriebe mit herangezogen wird. Seien dies

- Finanzierungsentscheidungen
- Controllingaufgaben
- Fragen der Erfolgskontrolle oder
- EDV-Einrichtungen.

Hat sich der Steuerberater gar auf die Betreuung von Mandanten einer bestimmten Branche spezialisiert, kennt er deren Gepflogenheiten und Zukunftserwartungen als wichtige Faktoren bei einer Unternehmensgründung besser als jeder andere externe Berater.

6. Beraterqualifikation

Fortbildung ist selbstverständlich. Das Gewissenhaftigkeitsgebot der Steuerberater verpflichtet sie, ihr Wissen in allen Bereichen ihrer Berufsausübung auf dem neuesten Stand zu halten. Dies gilt hinsichtlich aktueller steuerlicher Vorschriften und auch der betriebswirtschaftlichen Beratung nach den neuesten Ergebnissen und Entwicklungen in der Betriebswirtschaftslehre. Gegenüber anderen Anbietern bieten Steuerberater den Vorteil, dass sie gesetzlich verpflichtet sind, ihren Beruf absolut unabhängig, eigenverantwortlich, verschwiegen und gewissenhaft auszuüben. Die gesetzliche Verpflichtung, eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, gilt selbstverständlich auch für die betriebswirtschaftliche Beratung. Die Einhaltung der beruflichen Pflichten wird von den Steuerberaterkammern überwacht.

7. Förderung der Gründungsberatung

Um den Schritt in die Selbständigkeit zu erleichtern, fördert das Bundesministerium für Wirtschaft die Existenzgründungsberatung für kleine und mittlere Unternehmen. Die entsprechende Richtlinie regelt die Bezuschussung von betriebswirtschaftlichen Beratungen zur Gründung einer gewerblichen Existenz oder wirtschaftsnaher Freier Berufe.

a) Voraussetzungen zur Förderung

Um in den Genuss des Beratungszuschusses zu gelangen, muss die Gründungsberatung drei Kriterien erfüllen:

- Beurteilung der Frage, ob und auf welche Weise das Vorhaben zu einer tragfähigen Vollexistenz führt
- Erstellung eines schriftlichen Abschlussberichts mit Inhalt und Ablauf sowie den wesentlichen Ergebnissen der Beratung
- Rechnungsausstellung und Bezahlung vor Beantragung des Zuschusses.

b) Beratungszuschuss

Wenn diese Kriterien erfüllt sind, werden bis zu 50 % der für die Beratung in Rechnung gestellten Beratungskosten, höchstens jedoch 2.500 DM, erstattet. Bei allgemeinen Beratungen innerhalb von zwei Jahren nach der Existenzgründung (Existenzaufbauberatung) beträgt der Zuschuss 50 % der in Rechnung gestellten Beratungskosten, höchstens jedoch 3.300 DM.

8. Und wie geht's weiter?

Ist das neue Unternehmen mit Hilfe der Steuerberaterin oder des Steuerberaters erfolgreich gegründet, steht sie oder er dem Jungunternehmer auf Wunsch natürlich auch nach der Aufbaustufe jederzeit als Experte zur Seite. Normalerweise wird niemand besser geeignet sein, den Mandanten auch in der Phase der Existenzfestigung und wiederum einige Jahre später der Existenzsicherung zu beraten.

Nicht ohne Grund zählt die Zusammenarbeit zwischen Unternehmern und ihren Steuerberatern zu den festesten und vertrauensvollsten in der ganzen Wirtschaft. Hervorragende Unternehmensergebnisse sind häufig auch ein Resultat konsequenter Gründungs-, Steuer- und Wirtschaftsberatung aus einer Hand: der des Steuerberaters oder der Steuerberaterin.

<- nach oben

Teil V Steuerberaterinnen und Steuerberater und ihre Selbstverwaltung

Qualifizierte Steuerberatung ist im heutigen Wirtschaftsleben unentbehrlich. Zur Schaffung und Sicherung gesunder finanzieller Grundlagen ist es notwendig, sowohl Unternehmen als auch Einzelpersonen fachkundig und gewissenhaft zu beraten.

In Deutschland vertreten weit über 65.000 Steuerberaterinnen, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften die Interessen ihrer Mandanten und üben ihren Beruf unabhängig, eigenverantwortlich und gewissenhaft aus. Der Tätigkeitsbereich des Steuerberaters ist breit gefächert.

Die Beratungsleistungen des Steuerberaters erstrecken sich auf die steuerliche Gestaltungsberatung im privaten und unternehmerischen Bereich, auf Rat und Auskunft in allen Steuerangelegenheiten sowie auf die Hilfe bei der Erstellung von Steuererklärungen und der Überprüfung von Steuerbescheiden.

Für viele Steuerpflichtige und ihre Familien ist der Steuerberater eine Vertrauensperson, die

ihnen in allen persönlichen Lebenslagen mit Rat und Tat zur Seite steht. Dies betrifft unter anderem Fragen der Baufinanzierung, der privaten Vermögensanlage, der Vermögensübertragung und Erbregelungen, den Bereich Ehe, Scheidung und Familie sowie die private Altersvorsorge.

Im unternehmerischen Bereich bezieht sich die Gestaltungsberatung durch den Steuerberater auf Unternehmensgründungen, Rechtsformwahl und Rechtsformwechsel, Unternehmensnachfolge, Investitionsentscheidungen, Personalentscheidungen und Finanzierungsfragen.

Neben den betrieblichen Steuererklärungen und Antragstellungen in Steuerangelegenheiten gehören Finanzbuchführung und Jahresabschluss, Lohnbuchführung, Lohnabrechnung und Sozialversicherungsbeitragsrecht zu den Tätigkeitsbereichen des Steuerberaters.

Fast alle Beratungsgebiete sind eng mit betriebswirtschaftlichen Entscheidungen verknüpft. Deshalb ist der Steuerberater auch stets als Unternehmensberater gefordert. Organisation, Betriebs- und Verwaltungsablauf, Aufbau und Führung des Rechnungswesens, Kosten-, Investitions- und Rentabilitätsrechnung, Existenzgründung, -aufbau und -festigung sowie Rechtsformwahl und Standortplanung sind nur einige Bereiche im Rahmen der Unternehmensberatung durch den Steuerberater.

Neben der Beratung hat die Durchführung freiwilliger Prüfungen im unternehmerischen Bereich

- insbesondere der Jahresabschlüsse von Einzelunternehmen, Personenhandels- gesellschaften und kleinen Kapitalgesellschaften - eine besondere Bedeutung. Dabei prüfen Steuerberater die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. den Anhang der betreffenden Unternehmen. Steuerberater können auch gesetzliche Prüfungen vornehmen, so z.B. solche, die nach der Makler- und Bauträgerverordnung bei Maklern und Darlehensvermittlern durchzuführen sind. Darüber hinaus können Steuerberater nach dem Aktienrecht mit Gründungsprüfungen sowie mit Sonderprüfungen hinsichtlich der Geschäftsführung von Aktiengesellschaften - insbesondere bei Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung - beauftragt werden und deren Ergebnisse bestätigen.

Im Bereich der Steuerrechtsdurchsetzung gehört es weiterhin zum Aufgabengebiet des Steuerberaters, Steuerbescheide zu prüfen, Verhandlungen mit Behörden zu führen sowie Unterstützung bei Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) zu leisten. Darüber hinaus führt der Steuerberater außergerichtliche Rechtsbehelfe bei Finanzbehörden und vertritt seine Mandanten vor Finanzgerichten, dem Bundesfinanzhof, bei Steuerstrafverfahren und Bußgeldverfahren. Soweit es sich um Steuerangelegenheiten handelt, kommt auch eine Vertretung durch den Steuerberater vor Verwaltungsgerichten in Betracht.

Steuerberater und Steuerberaterinnen sind jedoch auch auf vielen weiteren Gebieten tätig, so z. B. als Treuhänder, als Vermögens-, Grundstücks- und Hausverwalter, als Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Vormund und Betreuer. Die Funktionen als Schiedsrichter, Sachverständiger und Gutachter gehören ebenfalls zu den Aufgabenbereichen des Steuerberaters. Darüber hinaus gewinnt die Tätigkeit als Insolvenzverwalter aufgrund der neuen Insolvenzordnung zunehmend an Bedeutung.

1. Berufsrecht im Interesse der Steuerberater und ihrer Mandanten

Der Beruf des Steuerberaters gehört zu den gesetzlich geregelten Berufen. Steuerberater haben bei der Berufsausübung das Steuerberatungsgesetz und die Berufsordnung zu

beachten. Sie sind eigenverantwortlich tätig und zur Verschwiegenheit verpflichtet, im Strafverfahrenzeugnisverweigerungs berechtigt und gegen Beschlagnahme von Mandantenunterlagen geschützt. Im Interesse ihrer Mandanten sind sie haftpflicht- versichert, zur beruflichen Fortbildung verpflichtet und an eine gesetzliche Gebührenverordnung gebunden.

Die Steuerberater in Deutschland unterliegen der Berufsaufsicht von Steuerberater- kammern, deren gesetzliche Mitglieder sie sind. Die 21 Steuerberaterkammern wiederum sind Mitglieder der Bundessteuerberaterkammer, die die Gesamtheit des Berufsstandes repräsentiert und im Rahmen der Selbstverwaltung die Interessen der Steuerberaterinnen und Steuerberater auf Bundesebene wahrnimmt. Die

Bundessteuerberaterkammer hat ihren Sitz in Berlin; die Geschäftsstelle befindet sich bis zum Jahr 2001 noch in Bonn.

2. Stellung der Bundessteuerberaterkammer

Die Rechtsstellung der Bundessteuerberaterkammer wird durch drei Grundsätze geprägt.

Sie ist

- eine Organisation der beruflichen Selbstverwaltung,
- die gesetzliche Spitzenorganisation der Steuerberater und
- eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Als Organisation der beruflichen Selbstverwaltung ist die Bundessteuerberaterkammer demokratisch legitimiert.

Die Steuerberater wählen in ihren Kammerbereichen die Vorstände der Steuerberaterkammern. Die Vorstände vertreten durch Delegierte ihre Kammern in der Bundeskammerversammlung und wählen dort das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer. In der Satzungsversammlung, die die Berufsordnung erlässt und ändert, sind die Steuerberater durch unmittelbar gewählte Delegierte vertreten.

Als Spitzenorganisation des Berufsstandes vertritt die Bundessteuerberaterkammer die Gesamtheit der Steuerberaterinnen, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften.

Da alle Berufsangehörigen kraft Gesetzes Mitglied einer Steuerberaterkammer sind und alle Steuerberaterkammern die Bundessteuerberaterkammer bilden, ist diese die Vertreterin des gesamten Berufsstandes.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die Bundessteuerberaterkammer zur Objektivität verpflichtet, politisch neutral und verfolgt keine Gruppeninteressen. Das gibt ihren Stellungnahmen und ihrer Rolle als Sachverständige besonderes Gewicht. Das Bundesministerium der Finanzen sichert die Einhaltung von Gesetz und Satzung.